

RH Klee möchte den Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung wie folgt ändern und bittet den Ausschuss um Annahme der Änderung:

1. Gebrauchshunde von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, Jagdpächtern, bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften bei höchstens einem Hund pro Jagdrevier, und zwar jeweils der bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises gemeldete Hund. Eine entsprechende

Bescheinigung des Landkreises ist vom Hundehalter bei der Beantragung der Steuerbefreiung vorzulegen.

2. Herdengebuchs-, Schutz- und Hütehunde in einer erforderlichen Zahl (bei Antragsabgabe muss die Herdengröße angegeben werden). Vorausgesetzt wird eine eingetragene gewerbliche oder teilgewerbliche Landwirtschaft und eine Herdengröße ab 10. Kopf.
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion erfolgt die Abstimmung mit folgendem Ergebnis:

Zu 1. Jagdgebrauchshunde mit der eingebrachten Antragsänderung: Der Finanzausschuss empfiehlt mit 5 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen die Steuerbefreiung.

Zu 2. und 3. Herdengebuchs-, Schutz- und Hütehunde mit der eingebrachten Antragsänderung und Sanitäts- und Rettungshunde: Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Steuerbefreiung.]